

Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Großen Kreisstadt Horb a.N.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat am 19. März 2013 folgende Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Großen Kreisstadt Horb a.N. beschlossen.
Hinweis: Änderungssatzung beschlossen am 13. Mai 2014

§ 1

Die Große Kreisstadt Horb a.N. bildet für ihre Grundschulen sowie für die Werkrealschulen Schulbezirke, solange dies nach landesrechtlichen Vorgaben möglich ist.

§ 2 Grundschulbezirke

Für die einzelnen Grundschulen gelten folgende Schulbezirke:

1. Gutermann-Grundschule Horb a.N.:
Gebiet der Kernstadt einschließlich Hohenberg und Industriegebiet
Außenstelle Rexingen: Gebiet der Stadtteile Rexingen und Ihlingen
2. Grundschule Bildechingen:
Gebiet des Stadtteils Bildechingen einschließlich
der Haugenstein-Siedlung
3. Grundschule Mühlen:
Gebiet der Stadtteile Mühlen und Ahldorf
4. Berthold-Auerbach-Grundschule Nordstetten:
Gebiet der Stadtteile Nordstetten, Mühringen, Dettensee und Isenburg
5. Grundschule Altheim:
Gebiet des Stadtteils Altheim
Außenstelle Grünmettstetten: Gebiet des Stadtteils Grünmettstetten
6. Grundschule Dettingen:
Gebiet der Stadtteile Dettingen und Betra
Außenstelle Bittelbronn: Gebiet der Stadtteile Bittelbronn, Dettlingen und Dießen
7. Steinachtalschule - Grundschule Talheim mit Ganztagesbetrieb:
Gebiet des Stadtteils Talheim

§ 3 Werkrealschulbezirk

1. Ab dem 1.8.2013 gibt es keine Werkrealschulbezirke mehr.
2. Abweichend von Abs. 1 gilt folgendes:
Die im Schuljahr 2012/13 bestehenden Klassen an der Werkrealschule Horb a.N. werden auslaufend weiter geführt. Die bisherige Schulbezirksregelung für die Werkrealschule Horb a.N. und die Werkrealschule Altheim gilt für die im

Schuljahr 2012/13 bestehenden Werkrealschulklassen längstens bis zum 31.7.2016 wie folgt weiter:

a. Werkrealschule Horb a.N.:

Gebiet der Kernstadt einschließlich Hohenberg und Industriegebiet sowie der Stadtteile Ahldorf, Bildechingen (mit Haugenstein), Dettensee, Isenburg, Mühlen, Mühringen und Nordstetten

b. Werkrealschule Horb a.N.-Altheim:

Gebiet der Stadtteile Altheim, Grünmettstetten, Ihlingen, Rexingen, Talheim, Dettingen, Betra, Bittelbronn, Dettlingen und Dießen.

Für die Klassen 5 – 7 ist an der Schule in Dettingen eine Außenstelle eingerichtet mit dem Gebiet der Stadtteile Dettingen, Betra, Bittelbronn, Dettlingen und Dießen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2013/14 am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Bildung von Schulbezirken vom 20. Juli 2010 außer Kraft.

Horb, den 28.3.2013
Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Letzte Änderung vom 13.05.2014:

Inkrafttreten mit Beginn des Schuljahres 2014/15 am 1. August 2014.